

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

heriger Rechtsprechung sowohl die betreffenden Personen, als auch die Gemeinde des Pflegeaufenthaltes sich darauf berufen, daß eine Einschreibung nicht zu erfolgen brauche. Erfolgt dennoch eine Einschreibung, so liegt kein gesetzwidriger Zustand vor. Eine erfolgte Eintragung braucht nicht von Amtes wegen aufgehoben zu werden, es sei denn, sie sei durch eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung zustande gekommen. Dies kann aber nur der Fall sein, wenn sie sich auf einen Irrtum berufen kann, für den nicht sie, sondern die vorherige Gemeinde die Verantwortung trägt . . . .

(Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXI, Nr. 39). A.

— Anstaltsversorgung und Statauftragung. „Anstaltsversorgung bildet kein Präjudiz für die Statauftragung, insbesondere wenn das Fehlen unterstützungspflichtiger Verwandter nicht festgestellt wurde.“ (Entscheid der Armen-direktion vom 10. März 1933).

Aus den Motiven:

J. F. St. ist, wie dies die Anstalt Worben bestätigt, und wie die Gemeinde N. in der Vernehmlassung vom 18. November 1932 ebenfalls zugibt, arbeitsfähig. Er kann namentlich landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und damit nebst Kost und Logis einen allerdings etwas reduzierten Lohn verdienen. Er hat denn auch bisher nur kurz vor der Staterhandlung und nur in geringem Maße unterstützt werden müssen. Wenn er zeitweilig keine Arbeit mehr fand, so ist dies weniger darauf zurückzuführen, daß St. nicht arbeiten kann, als vielmehr darauf, daß er nicht immer eine seinem Zustande angepasste Stelle findet. Deswegen und weil er taubstumm und jähzornig ist, hätte er unter vormundschaftliche Führung gestellt werden sollen, bevor zur Statauftragung geschritten wurde. Die Tatsache, daß eine Person körperliche Gebrechen hat und sie daher nur beschränkt erwerbsfähig ist, begründet an und für sich keine Statauftragung. Es ist zunächst zu versuchen, eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. N. hat dies unterlassen. Würde aber St. böswillig diesen Platzierungsversuchen Widerstand leisten, so hätten eventuell gegen ihn armenpolizeiliche Maßnahmen angewendet werden müssen. Erst wenn nachgewiesen gewesen wäre, daß trotz einer zielbewußten vormundschaftlichen Leitung der noch junge Mann infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen seinen Lebensunterhalt dauernd nicht mehr ganz zu verdienen vermag, wäre eine Statauftragung gerechtfertigt gewesen. Dieser Nachweis war aber im Herbst 1932 nicht erbracht. Die in diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Anstaltsversorgung bildet kein Präjudiz für die Statauftragung, ebensowenig die Höhe der bisherigen Unterstützung. Zudem hat es die Gemeinde N. unterlassen, vor der Staterhandlung festzustellen, ob und welche Beiträge die gesetzlich verpflichteten Verwandten an die Unterstützungsauslagen leisten können. Diese vorgängige Feststellung ist aber wesentliche Voraussetzung einer Statauftragung, da erst dann geprüft werden kann, ob diese Beiträge genügen oder ob trotzdem eine dauernde Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig ist und somit eine Statauftragung gerechtfertigt erscheint.

(Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 44.) A.

**Zürich.** Über das Armenwesen des Kantons Zürich im Jahre 1932 berichtet die kantonale Armendirektion in bekannter vorzüglicher Weise. Mit bezug auf den Verkehr mit unserem Nachbarland Deutschland führen wir folgende interessante Bemerkung des Berichtes an: In verschiedenen Fällen ergab sich, daß die hilfsbedürftigen Zürcher in Deutschland auch von den dortigen Behörden namhaft

unterstützt worden sind, bevor die heimatliche Unterstützung in Anspruch genommen wurde. In einzelnen Fällen wurde dann allerdings versucht, sich für die gemachten Aufwendungen nachträglich bei den heimatlichen Armenpflegern schadlos zu halten. Diesem Begehren mußte aber unter Hinweis auf die viel größeren Leistungen der hiesigen Fürsorge für Reichsdeutsche (998 162 Fr., wozu noch die Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen zugunsten der Angehörigen von Deutschland im Kanton Zürich mit 972 746 Fr. kommen) und unter Hinweis darauf entgegengetreten werden, daß auch seitens der deutschen Behörden nicht rückwirkend, sondern erst von dem Zeitpunkte an Unterstützung gewährt wird, da solche nachgesucht wurde. Weiter ist von Wichtigkeit die Stellungnahme der zürcherischen Armenpfleger zu den Vorschlägen der Schweizer Armenpflegerkonferenz zur Verbesserung der Wanderarmenfürsorge in der Schweiz. Diese gingen bekanntlich darauf hin, in jeder Gemeinde eine besondere, aus Vertretern aller beteiligten Kreise bestehende Kommission für diese Fürsorge zu bilden, die durch eine besondere Fürsorgeperson an Hand eines Fragebogens die einzelnen Fälle zu prüfen und die gut scheinenden armenfürsorglichen, vormundschaftlichen und polizeilichen Maßnahmen herbeizuführen hätte (Zuweisung von Arbeit, Bewahrung der Jugendlichen vor dem Versinken in dem Vagantentum, Verpflegung Kranker in Krankenanstalten, Versorgung Alter und Gebrechlicher, Verpflegung Niederlicher in Arbeitsanstalten). „Auf die Frage nach den bereits bestehenden Einrichtungen teilten 21 Gemeinden mit, daß sie Naturalverpflegungsstationen besitzen. 22 weitere Behörden berichten, daß sie die Leute an die Naturalverpflegung der Nachbargemeinde oder an die Bezirkshauptorte verweisen. In 17 Gemeinden befassen sich die gesetzlichen Armenpfleger, in 8 die Pfarrämter als Verwalter des Spendgutes, in 5 die freiwilligen Armenpfleger mit den Leuten. Die Fürsorgeämter Zürich und Winterthur besitzen besondere Abteilungen für die Durchreisenden (Flottanten) Fürsorge. Für die Unterbringung der Leute ist gesorgt durch 10 Herbergen, ein besonderes Obdachlosenheim, an einem Orte durch die Gemeindestube. In den großen Gemeinden bestehen nebeneinander verschiedene Einrichtungen. 92 Gemeinden besitzen keine solchen. Gegenüber den Vorschlägen der Armenpflegerkonferenz verhalten sich 85 Gemeinden ablehnend, weitere 13 sprechen sich nicht darüber aus. Die von den ablehnenden Behörden vertretenen Ansichten gehen vorwiegend dahin, daß für kleinere Gemeinden kein Bedürfnis für besondere Einrichtungen vorhanden sei, oder daß die in der Gemeinde und in erreichbarer Nähe vorhandenen genügen. Dabei wird auch hervorgehoben, daß eine besondere Kommission für die fraglichen Fälle des Guten zu viel wäre und sich zudem die nötigen Leute dazu kaum finden ließen, wo schon die Besetzung der Behörden oft Schwierigkeiten biete. Auch die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung wird bezweifelt, indem sich die Wanderer meist zu kurze Zeit an einem Orte aufhalten, als daß armenfürsorgerische oder vormundschaftliche Maßnahmen getroffen werden könnten, und zudem das Bestreben der Leute selber in der Regel dahin gehe, sich solchen Maßnahmen tunlichst zu entziehen. Umgekehrt wird von einer Gemeinde befürchtet, daß die fragliche Einrichtung einen lästigen Zuzug unerwünschter Gäste von auswärts mit sich bringen würde. 55 Gemeinden erklären sich ohne weitere Bemerkungen mit den Vorschlägen einverstanden, die übrigen 14 mit gewissen Einschränkungen und Vorbehalten.“ Die zeitgemäße Anregung der Armendirektion, die Gemeindearmenanstalten, deren es übrigens nur 11 gibt, wenn freie Plätze vorhanden sind, auch andern Gemeinden zur Verfügung zu stellen, und ihr Anerbieten, zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln, wurde von 115 Gemeinden begrüßt. — Die vorläufige Zusammenstellung der Unterstützungsausgaben der

Gemeinden für Kantonsbürger ergab für 1932 die Summe von 11 165 987 Fr. oder eine Vermehrung gegenüber 1931 um fast eine Million Franken. Auch die Zahl der Unterstützungsfälle stieg um 1717. Für die Bürger anderer Konfessionskantone im Kanton Zürich verausgabten die Gemeinden 1 039 674 Fr. Die freiwillige Unterstützung belief sich nach Abzug der Rückerstattungen der Heimatbehörden auf 616 973 Fr. Auf Rechnung von Drittpersonen (Anstalten, Vereinen, Stiftungen, Privaten) wurden von gesetzlichen und freiwilligen Armenpflegern Unterstützungen im Gesamtbetrage von 143 066 Fr. vermittelt. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. für Kantonsfremde gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen kamen den Kanton nach Abzug der Rückerstattungen auf 897 032 Fr. zu stehen. Die freiwilligen Hilfsvereine erhielten 60 000 Fr. an Staatsbeiträgen. Gesamtaufwendungen für Unterstützungszwecke im Kanton Zürich: 12 883 058 Fr. (1931: 11 917 456 Fr.). Auf den Kopf der Bevölkerung trifft es rund 20 Fr. (1931: 19).

---

### L i t e r a t u r .

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Neue Folge. Nr. 11: **Die Kriminalität im Kanton Bern**, eine Untersuchung über Delikt und Delinquent an Hand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924—1929 und einer Enquete über besonders straffällige Personen. Bern, Kommissionsverlag von A. Franke A.-G., 1932, 270 Seiten.

Da es keine schweizerische Kriminalstatistik gibt und bei der Vielgestaltigkeit der Strafrechtspflege in der Schweiz nicht geben kann, sind kantonale Arbeiten über die Kriminalität sehr zu begrüßen, namentlich, wenn sie, wie die vorliegende, so gründlich zu Werke gehen und das Problem der Kriminalität nach allen Seiten beleuchten. Für den Fürsorger sind besonders wertvoll die Abschnitte über den Einfluß der Gesetzgebung, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die statistische Spezialuntersuchung mehrerer wichtiger Delikte (Diebstahl, Bettel, Landstreicherei usw.), sowie die Enquete über auffallende kriminelle Individuen. W.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Heft 172: **Beiträge zur Wirtschaftsstatistik** (Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen, die Wohnungserstellung in 30 Gemeinden, die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1932), Zürich, 1931, 71 Seiten. Heft 173: **Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich für das Jahr 1931** (Im Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1931), Zürich, 1933, 206 und 7 Seiten. Heft 174: **Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich 1931**. Zürich, 1933, 54 Seiten.

---

**Eine Bitte an die tit. Armenpfleger!** Hunderte, vielleicht Tausende euerer Pflegebefohlenen, Familien oder Einzelpersonen, wären froh, wenn sie regelmäßig guten, christlichen Lesestoff bekämen. Ich bin gerne bereit, allen solchen, die dies wünschen, monatlich gratis ein Paket zuzusenden, wenn mir für jedes Paket 30 Cts. Porto vergütet wird. Wieviel Freude und Segen käme so in die Familien durch christliche Blätter, Broschüren und Kalender! Wer liefert mir also Adressen von solchen Pflegebefohlenen, Armen und Einsamen? Ich danke jedem zum voraus, der mir solche zustellt und sichere strengste Diskretion zu. Samuel Hengärtner, Stühlistr. 67, Zürich 6.